

Übersicht über Familienleistungen

Bundesweite Leistungen

Leistung	Inhalt	Höhe und Dauer	Anspruchsberechtigung	Antragstellung
Mutterschaftsgeld	Ausgleich für Lohnausfall.	Durchschnittlicher Nettolohn, aber max. 13 Euro/Tag. Während der Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor der Geburt und 8-12 Wochen nach der Geburt)	Schwangere Frauen, die berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind.	Gesetzliche Krankenversicherung
Kindergeld	Entlastung für Familien.	Bis 18 Jahren, in Ausbildung bis 25 Jahre, bei Arbeitslosigkeit bis 21 Jahre; 1. Kind: 219 Euro 2. Kind: 219 Euro 3. Kind: 225 Euro ab dem 4. Kind: 250 Euro	Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses regelmäßig versorgen (gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder); Wohnort in Deutschland, einem EU-Land, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz	Familienkasse der Agentur für Arbeit
Kinderzuschlag	Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Sie genug Einnahmen für sich selbst haben, aber nicht genug, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.	Max. 209 Euro pro Monat je Kind	Eltern, die eine Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro brutto (Alleinerziehende) erreichen. Maximale Auszahlungsdauer bis zum 25. Lebensjahr des Kindes.	Familienkasse der Agentur für Arbeit
Elterngeld und ElterngeldPlus	Das Elterngeld unterstützt Sie nach der Geburt Ihres Kindes finanziell. Dies erleichtert Ihnen, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich der Fürsorge Ihres Babys zu widmen.	Basiselterngeld je nach Einkommen zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich; ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich <u>Varianten:</u> Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus	Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, die ihr Kind zuhause erziehen oder zur Erziehung der Kinder nur teilweise oder gar nicht arbeiten. Bezugsdauer variiert je nach Wahl der Elterngeld-Variante; 12-24 Monate.	ZBFS Bayern
Bildung & Teilhabe	Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann das Kind Angebote in Schule und	Leistungen für Kinder bis max. 18 bzw. 25 Jahre für eintägige Schul- und Kitaausflüge, mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, den persönlichen Schulbedarf, Beförderung von Schüler*innen zur Schule, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen	Voraussetzung ist Bezug von: Kinderzuschlag/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen.	Landratsamt Ebersberg

	Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten.	Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.		
Wohngeld	Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie können es als Zuschuss zu Ihrer Miete erhalten, aber auch zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum.	Ob und wieviel Wohngeld Sie bekommen, hängt von folgenden Faktoren ab: Höhe der Miete bzw. der Belastung im Eigentum, Höhe des Einkommens sowie die Anzahl der Familienmitglieder, die in der Wohnung leben. Wohngeld wird im Allgemeinen für 12 Monate bewilligt.	Das monatliche Gesamteinkommen darf bestimmte Beträge, die nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedlich hoch sind, nicht überschreiten. Generell ausgeschlossen sind Empfänger von Transferleistungen.	Wohngeldstelle Landratsamt Ebersberg oder Gemeindeverwaltung
Unterhaltsvorschuss	Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt.	Der Unterhaltsvorschuss beträgt: für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 177 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 236 Euro, für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 314 Euro	Der getrennte lebende Partner zahlt keinen Unterhalt für das gemeinsame Kind. Unterhaltsvorschuss kann auch bei ungeklärter Vaterschaft ausbezahlt werden. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren müssen weitere Voraussetzungen vorliegen.	Zuständiges Jugendamt
Bundesstiftung Mutter und Kind	Hilfe für schwangere Frauen in Not. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.	Die Mittel werden z. B. für Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, Wohnung und Einrichtung sowie Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.	Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland; es liegt eine Notlage vor; der Antrag wird vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle gestellt und die Hilfe ist auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.	Schwangerenberatungen
Ausbildungsförderung (BAföG)	BAföG ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler*innen und Studierende, damit sie unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern ihre Ziele für Ausbildung und Beruf erreichen können.	Pauschale Beträge für Lebensunterhalt, Wohnkosten und Ausbildungskosten; Schüler*innen erhalten BAföG als Vollzuschuss, Studierende grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss, die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gezahlt. Dauer: für Studierende bis zum Ende der Regelstudienzeit; für Schüler*innen bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.	Abhängig von persönlichen Lebensumständen, Ausbildungsform und finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und Eltern.	Online Schüler*innen: Ausbildungsförderung Landratsamt Studierende: Studentenwerk der Hochschule
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	BAB ist eine finanzielle Unterstützung für Auszubildende oder Teilnehmende	Die Höhe richtet sich nach der Art der Unterbringung und dem anzurechnenden	Teilnahme an einer (außer)betrieblichen Berufsausbildung oder einer	Bundesagentur für Arbeit

	einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), die in einer eigenen Wohnung leben.	Einkommen der Auszubildenden und Bezugspersonen (Eltern oder Ehepartner); Dauer: für die Dauer der Berufsausbildung	Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB); Ausbildungsbetrieb ist zu weit von den Eltern entfernt, um zuhause zu wohnen (Ausnahmen für über 18-Jährige, Verheiratete und Eltern)	
--	--	---	--	--

Leistungen in Bayern

Bayrisches Familiengeld	Einkommensunabhängige Unterstützung für Eltern. Löste am 01.08.2018 das Landeserziehungsgeld sowie am 01.09.2018 das Bayerische Betreuungsgeld ab.	Für jedes Kind vom 13. bis zum 36. Lebensmonat 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.	Alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern (vom 13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats); Einkommensunabhängig; wird auch ausgezahlt, wenn das Kind nicht zuhause betreut wird.	Nicht nötig, wenn Elterngeld bezogen wird
Beitragsentlastung/ Zuschuss an Kinderbetreuung	Zuschuss an den Kosten eines Betreuungsplatzes für Kinder von 3 bis 6 Jahren.	100 Euro pro Kind/Monat direkt an die Einrichtung	Unabhängig vom Einkommen.	Nicht nötig
Bayerisches Krippengeld	Unterstützung von Eltern, um Kindern Zugang zu Betreuung in Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter zu ermöglichen.	Ab dem 1. Lebensjahr eines Kindes, max. 100 Euro monatlich je Kind, das eine Betreuungseinrichtung besucht, die von den Eltern bezahlt wird.	Einkommensgrenze von max. 60.000 Euro je Haushalt + jeweils 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug darf nicht überschritten werden. (Gilt auch für Alleinerziehende)	ZBFS Bayern
Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind	Einzelfallhilfe für Schwangere, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende, wenn andere gesetzliche Leistungen nicht reichen.	z.B. Zuschüsse an Umstandskleidung, Babyausstattung, weitere notwendige Anschaffungen etc.	Unverschuldete Notlage, und es bestehen keine anderen gesetzlichen Ansprüche. Bruttoeinkommen darf §53 der Abgabenordnung nicht überschreiten.	Schwangerenberatungen oder Landesstiftung (Familien)

Hilfreiche Links und Informationen:

[Familienleistungen | Familienportal des Bundes](#)
[Infotool Familie](#)
[Starke-Familien-Checkheft \(bmfsfj.de\)](#)
[Finanzielle Leistungen und Hilfen \(schwanger-in-bayern.de\)](#)
[ZBFS - Zentrum Bayern Familie und Soziales](#)

Ausführungen mit detaillierten Informationen

Bundesweite Leistungen

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind berufstätig.
- Sie sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (eine Familienversicherung reicht nicht aus).

Mutterschaftsgeld erhalten Sie für die Mutterschutzfristen sowie für den Entbindungstag. Normalerweise beginnen die Mutterschutzfristen 6 Wochen vor der Geburt und enden 8 bis 12 Wochen nach der Geburt.

Das Mutterschaftsgeld ist so hoch wie Ihr durchschnittlicher Netto-Lohn, aber maximal 13 Euro pro Tag. Der Durchschnitt wird aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn Ihrer Mutterschutzfristen berechnet. Wenn Ihr Netto-Lohn in dieser Zeit höher war als 13 Euro pro Tag, dann zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber den Differenzbetrag.

Für Frauen, die privat oder gesetzlich familienversichert sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Bei geringem Einkommen gibt es je nach Voraussetzungen verschiedene Unterstützungsleistungen.

Zuständig: i.d.R. gesetzliche Krankenversicherung

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Es beträgt aktuell

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro
- für das dritte Kind monatlich 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 250 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten. Dafür müssen sie zum Beispiel in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sein, eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder Rente nach deutschen Vorschriften beziehen.

Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (Ausnahme: Kinder von Entwicklungshelfern und Missionaren).

Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld für sich selbst beantragen.

Zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Sie genug Einnahmen für sich selbst haben, aber nicht genug, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu 209 Euro im Monat betragen, abhängig von der Situation Ihrer Familie. Wenn Ihr Einkommen höher ist als Ihr eigener Bedarf, verringert sich der Kinderzuschlag. Auch das Einkommen Ihrer Kinder wird berücksichtigt, zum Beispiel, wenn Ihre Kinder Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente bekommen. Das Einkommen Ihrer Kinder wird jedoch nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet. Bei mehreren Kindern setzt sich der Gesamtkinderzuschlag aus der Summe der einzelnen Kinderzuschläge zusammen.

Wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen, dann können Sie zusätzlich für ihre Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Außerdem sind für alle Kinder, für die Kinderzuschlag, SGB II-Leistungen oder Wohngeld bezogen wird, keine KiTa-Gebühren zu zahlen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder, wenn

- Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, noch keine 25 Jahre alt ist und nicht verheiratet oder verpartnert ist.
- Sie Kindergeld für das Kind beziehen oder nur deswegen keinen Anspruch auf Kindergeld haben, weil Sie eine andere staatliche Leistung bekommen, die das Kindergeld ausschließt.
- Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (auch "Hartz IV" genannt) haben, weil der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist.
- Ihre monatlichen Einnahmen eine Mindest-Grenze erreichen (die sogenannte "Mindesteinkommensgrenze").
- Ihr Einkommen und Ihr Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigen (die sogenannte "Höchsteinkommensgrenze").

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Zuständig: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten. Elterngeld gibt es in drei Varianten und ist unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis: Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus. Diese Varianten können Sie miteinander kombinieren.

Sie können unter folgenden **Voraussetzungen** Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche.

Elterngeld können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners,
- für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft (sogenannte "Adoptionspflege"),
- in besonderen Fällen auch für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn die Eltern des Kindes schwer krank, behindert oder gestorben sind.

Elterngeld können Sie auch bekommen, wenn Sie Ihr Kind allein oder getrennt vom anderen Elternteil erziehen. Ausländische Eltern müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die **Höhe** Ihres Elterngelds hängt u.a. von Ihrem Einkommen ab und davon, wie viele weitere Kinder Sie haben.

Je nach Einkommen beträgt

- Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich und
- ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich.

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 % des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und nach der Geburt wegfällt. Das bedeutet:

- In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 % Ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.
- In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 % des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach.

Als Netto-Einkommen vor der Geburt werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Für Geringverdiener (weniger als 1.240 Euro Einkommen) gibt es höhere Sätze.

Tipp: Mit dem [Elterngeldrechner](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie die mögliche Höhe selbst ermitteln. Er hilft Ihnen auch bei der Planung der Elterngeldmonate und der Kombination der drei Varianten.

Dauer: Wie lange Sie Elterngeld bekommen, hängt davon ab, ob Sie sich für Basiselterngeld oder für ElterngeldPlus oder für eine Kombination aus beidem entscheiden und ob Sie den so genannten Partnerschaftsbonus nutzen wollen:

- Basiselterngeld können Sie für bis zu 12 Lebensmonate bekommen. Wenn beide Partner Elterngeld beantragen und mindestens einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, sogar für bis zu 14 Monate. Diese 2 zusätzlichen Monate nennt man "Partnermonate". Die Partnermonate können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind.
- ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich auch für zwei Lebensmonate mit ElterngeldPlus entscheiden. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten.
- Die Elterngeld-Monate können Sie untereinander aufteilen. Sie können das Elterngeld gleichzeitig oder abwechselnd beantragen. In jedem Lebensmonat, in dem Sie beide gleichzeitig Elterngeld bekommen, verbrauchen Sie zusammen 2 Monate Elterngeld. Sie können das Elterngeld entweder am Stück beziehen oder den Elterngeld-Bezug unterbrechen und später fortsetzen oder sich mit Ihrem Partner abwechseln.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen.
- Nach dem 14. Lebensmonat können Sie nur noch ElterngeldPlus bekommen. Den Bezug dürfen Sie dann nicht mehr unterbrechen. Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich nach dem 14. Lebensmonat auch abwechseln. Wenn es allerdings nach dem 14. Lebensmonat einen Lebensmonat gibt, in dem Sie beide kein ElterngeldPlus bekommen, dann können Sie danach auch keines mehr bekommen - selbst dann nicht, wenn Sie noch Monate übrighaben.
- Wenn Sie die Mutter des Kindes sind, gelten bei Ihnen die Lebensmonate, in denen Sie für dasselbe Kind Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, als Monate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen. Das bedeutet: Sie verbrauchen diese Monate als Basiselterngeld-Monate. In diesen Monaten können Sie weder ElterngeldPlus noch den Partnerschaftsbonus bekommen. Der andere Elternteil kann in dieser Zeit frei entscheiden, welche Variante des Elterngelds er

bekommen möchte. Als Basiselterngeld-Monate gelten auch Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung bekommen.

ElterngeldPlus:

Das ElterngeldPlus stärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld. Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn sie nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeit.

Partnerschaftsbonus:

Als Partnerschaftsbonus können Sie und der andere Elternteil jeweils 2 bis 4 zusätzliche Monate mit ElterngeldPlus bekommen. Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus. Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus sind:

- Beide Eltern nutzen den Partnerschaftsbonus gleichzeitig.
- Sie beantragen den Partnerschaftsbonus für mindestens 2 und höchstens 4 Lebensmonate. Diese Lebensmonate folgen direkt aufeinander.
- In dieser Zeit arbeiten Sie beide Teilzeit, und zwar jede/r mindestens 24 und höchstens 32 Stunden pro Woche. (Es ist nicht nötig, dass Sie in jeder einzelnen Woche genau 24 bis 32 Stunden arbeiten. Entscheidend ist, wie viele Wochenstunden Sie im Monat durchschnittlich arbeiten.)

Den Partnerschaftsbonus können Sie auch erhalten, wenn Sie Ihr Kind getrennt erziehen. Falls Sie alleinerziehend sind, können Sie den Partnerschaftsbonus auch alleine nutzen. Dazu genügt es, wenn nur Sie 24 bis 32 Stunden pro Woche arbeiten. Den Partnerschaftsbonus können Sie vor, zwischen oder nach den übrigen Elterngeld-Monaten nutzen. Sie können ihn auch dann nutzen, wenn Sie ansonsten nur Basiselterngeld bekommen.

Falls Ihr Kind vor dem 1. September 2021 zur Welt kam, gelten für Sie teilweise andere Regelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.

Zuständig: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Bildung und Teilhabe

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge,
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten,
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 150 Euro je Schuljahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- Lernförderung,
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen,
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich).

Alle Kinder in Ihrem Haushalt können die Leistungen bekommen, wenn Sie oder Ihr Kind eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:

- Kinderzuschlag,
- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Leistungen der Sozialhilfe (SGB X II)
- Wohngeld oder

- Asylbewerber-Leistungen.

Bedarfe für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zuständig: Landkreis/Stadt

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss für Familien mit kleinem Einkommen zur Miete oder zur Belastung (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer).

Bei der Bemessung des Wohngeldes ergibt sich eine bestimmte Einkommensgrenze, ab der kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern).

Eine Orientierung bzgl. Höhe und Anspruch bietet der [BMI Wohngeldrechner](#).

Wohngeld wird nur an Personen geleistet, die keine Transferleistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen, da bei Transferleistungen die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden.

Zuständig: Wohngeldstelle im Landratsamt oder Gemeindeverwaltung

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt.

Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie erziehen Ihr Kind alleine und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich haben.

Unterhaltsvorschuss kann Ihr Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt. Wenn Sie mit Ihrem neuen Partner oder neuen Partnerin keine Ehe oder Lebenspartnerschaft führen, können Sie (weiterhin) Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bekommen.

In folgenden Fällen kann Ihr Kind **keinen Unterhaltsvorschuss** bekommen:

- wenn Sie mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert sind und zusammenleben,
- wenn das Kind oder Sie, ob verheiratet oder nicht, mit dem anderen Elternteil zusammenleben,

- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflichten regelmäßig erfüllt und seine Unterhaltszahlungen die Höhe des Unterhaltsvorschusses erreichen,
- wenn Sie keine Auskünfte erteilen über den anderen Elternteil,
- wenn Sie nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirken.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab 2022:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 177 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 236 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 314 Euro.

Zuständig: Jugendamt am Wohnort

Bundesstiftung Mutter und Kind

Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen. Infos bei der [Bundesstiftung Mutter und Kind](#)

Zuständig: Schwangerenberatung

Ausbildungsförderung (BAföG)

Ziel des BAföG ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die den Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob die angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- Ist die Ausbildung förderungsfähig?
- Werden die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt?
- Ist der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie das Einkommen des Ehegatten und der Eltern gedeckt?

Zuständig: Leistungen nach dem BAföG werden beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beantragt:

- Für Studierende in der Regel das Studentenwerk der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist;
- Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet;
- Für alle anderen Schülerinnen und Schüler das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Um jungen Menschen eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit mit der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

BAB kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)
- Durchführung einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Der Ausbildungsbetrieb ist zu weit von den Eltern entfernt, um zuhause wohnen zu bleiben.
Über 18-Jährige, Verheiratete oder in einer Partnerschaft Lebende sowie Auszubildende mit Kindern können auch BAB erhalten, wenn sie in der Nähe der Eltern leben.
- Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung (AsA).

Für schulische Berufsausbildungen kann keine BAB gewährt werden.

Zuständig: Bundesagentur für Arbeit

Leistungen in Bayern

Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Wenn Elterngeld bezogen wurde, wird automatisch das Bayerische Familiengeld gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Zuständig: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Zuschuss an Kinderbetreuung und Bayerisches Krippengeld

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Damit die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nicht aus finanziellen Gründen scheitert, werden seit 1. April 2019 die Elternbeiträge für alle drei Kindergartenjahre vom Freistaat Bayern mit 100 Euro pro Kind und Monat bezuschusst. Die Auszahlung des **Beitragszuschusses** erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung direkt an die Gemeinden. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Zusätzlich führte der Freistaat Bayern zum 01.01.2020 das **Krippengeld** ein. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (max. 60.000 Euro + 5.000 Euro für jedes weiteres Kind) nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld knüpft an die Betreuung in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung oder Tagespflege an.

Zuständig: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind

Die "Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind" unterstützt im Einzelfall Schwangere, kinderreiche Familien oder Alleinerziehende, wenn andere gesetzliche Leistungen nicht reichen. Infos beim [Zentrum Bayern Familie und Soziales](#)

Zuständig: Schwangerenberatung